

Schützengesellschaft 1737 Plasselb



Statuten

Statuten Schützengesellschaft Plasselb

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 07.02.2020 in Plasselb

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
	Artikel 6 – Aktivmitglied	5
	Artikel 7 – Passiv-/Gönnermitglied.....	6
	Artikel 8 – Ehrenpräsident / Ehrenmitglied	6
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	6
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	7
	Artikel 11 – Organe	7
	Artikel 12 – Generalversammlung.....	7
	Artikel 13 – Zusammensetzung.....	7
	Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung.....	7
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	8
	Artikel 16 – Einberufung	8
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts / Abstimmungen	8
	Artikel 18 – Wahlen	8
	Artikel 19 – Vorstand.....	9
	Artikel 20 – Amtsdauer	9
	Artikel 21 – Kompetenzen	9
	Artikel 22 – Vorstandssitzungen.....	10
	Artikel 23 – Revisoren.....	10
	Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe	10
IV.	Finanzen.....	10
	Artikel 25 – Rechnungsjahr.....	10
	Artikel 26 – Einnahmen	11
	Artikel 27 – Ausgaben.....	11

Artikel 28 – Zeichnungsberechtigung	11
Artikel 29 – Haftung.....	11
Artikel 30 – Fonds und Stiftungen.....	11
V. Weitere Bestimmungen	11
Artikel 31 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	11
Artikel 32 – Vereinsauflösung.....	12
VI. Schlussbestimmungen.....	12
Artikel 33 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	12

Vorbemerkung: Im Interesse der besseren Lesbarkeit, wird in diesen Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Plasselb besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Plasselb wurde im Jahr 1945 gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Plasselb FR

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Plasselb verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - g) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr
- 2 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Plasselb grundsätzlich die Schiessanlage in Plasselb zur Verfügung
- 3 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Plasselb ist Mitglied:
 - a) des Schiesssportverbands des Sensebezirks
 - b) des Freiburger Kantonschützenvereins
 - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.10.0.02.112 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die Schützengesellschaft Plasselb kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 5 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 6 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Generalversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot

- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passiv-/Gönnermitglied

- 1 Das Passiv-/Gönnermitglied ist eine natürliche Person, das durch Einzahlung eines Passiv-/Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Vereinsversammlung;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 3 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung eines Passiv-/Gönnerbeitrags.
- 4 Ohne Zahlung des Passiv-/Gönnerbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenpräsident / Ehrenmitglied

- 1 Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um die Schützengesellschaft im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn die Person während mindestens zwölf Jahren ihr Amt ausgeübt haben.
- 3 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 4 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.
- 5 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Vereinsversammlung
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Generalversammlung.
- 2 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt im Falle von :
 - a) Schriftlicher Austrittserklärung
 - b) Auflösung der Schützengesellschaft
 - c) Nichteinhaltung einer der statutarischen Bedingungen der Mitglieder
 - d) Durch den Tod eines Mitglieds

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.

Artikel 12 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Trimester des Kalenderjahres statt und wird vom Präsident geleitet.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens 40 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;

- d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
- f) nimmt die Berichte des Kassiers zur Kenntnis;
- g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
- h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
- j) entlastet den Vorstand;
- k) genehmigt das Jahresprogramm;
- l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- m) wählt den Präsidenten;
- n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- o) wählt die Revisoren;
- p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- q) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
- r) beschliesst die Statuten und deren Änderungen;
- s) beschliesst Mitgliedschaften des Vereins;
- t) beschliesst eine Fusion oder die Auflösung des Vereins;
- u) beschliesst über Fonds für bestimmte Zwecke (Art. 30)

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit, der Ort und die Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage im Voraus per Post oder E-Mail an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts / Abstimmungen

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 3 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 18 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Sekretärin
 - e) Kassier
 - f) Jungschützenleiter
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 20 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre;
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an der der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss der Generalversammlung nach vier Jahren.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Artikel 21 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) genehmigt Verträge;
 - f) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - g) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht.
 - h) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - i) verfügt über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 2'000.00 im Geschäftsjahr.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.

- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 6 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 22 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.

Artikel 23 – Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht

Artikel 24 – Beschlussfassung der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 3 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4 Falls eine erste Generalversammlung die oben aufgeführten Bestimmungen nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Unabhängig der Anzahl Mitglieder bedarf es an dieser Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- 6 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.

IV. Finanzen

Artikel 25 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - c) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien und Abgaben werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

Artikel 27 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder zur Begleichung der Rechnungen des Vereins.
- 2 Über Ausgaben von mehr als dem Vorstand genehmigter Ausgabenkompetenz ist an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 28 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 29 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 30 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 31 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 32 – Vereinsauflösung

- 1 Das Vereinseigentum ist der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 33 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 07.02.2020. an der Generalversammlung des Vereins in Plasselb genehmigt.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverband und das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in Kraft.
- 3 Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Plasselb, 07.02.2020

Für die Schützengesellschaft Plasselb

Der Präsident
Heinrich Ruffieux

Schützengesellschaft
1737 PLASSELB

Die Sekretärin
Judith Ruffieux





FREIBURGER KANTONALSCHÜTZENVEREIN

Der Präsident


Fritz Herren

^{19. MAR 2020}
Société cantonale
des tireurs fribourgeois
Freiburger
Kantonalschützenverein

Dis Sekretärin


Valérie Schenevey-Maillard

AMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND MILITÄR

Der Dienstchef

Chef der Militärverwaltung

~~Christophe Biffrare~~


Friedine Gailard

19/9/20